

Entscheidende Behörde

Umweltsenat

Entscheidungsdatum

25.02.1999

Geschäftszahl

US 8/1998/7-16

Kurzbezeichnung

Biedermannsdorf

Text

Betrifft: Wienerberger Baustoffindustrie AG; Errichtung eines Tunnels in der Gemeinde Biedermannsdorf; Feststellung der UVP-Pflicht; Berufung

Bescheid

Der Umweltsenat hat durch Dr. Stefan Rosenmayr als Vorsitzenden der Kammer 8 sowie Dr. Klaus-Dieter Gosch als Berichtler und Dr. Primus Michelic als weiteres Mitglied über die Berufung der Wienerberger Baustoffindustrie KG gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 4. November 1998, Zl. RU4-U-042/001, zu Recht erkannt:

Spruch :

Für das Vorhaben der Wienerberger Baustoffindustrie AG der Errichtung eines Tunnels im Ausmaß jeweils ca. 6 m Höhe, 7 m Breite und 47 m Länge unter der LH 154 in der KG Biedermannsdorf, Gemeinde Biedermannsdorf, lt. Antrag vom 10. August 1998 ergänzt mit Schreiben vom 1. September 1998, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem zweiten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G) durchzuführen.

Rechtsgrundlagen: §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 3, 4 und 6

UVP-G

Anhang 1 Z 17 lit. b UVP-G

§§ 10, 12 USG

§ 66 Abs. 4 AVG

Begründung:**1. Verfahrensgang**

1.1. Mit Schreiben vom 10. August 1998, ergänzt mit Schreiben 1. September 1998, beantragte die Wienerberger Baustoffindustrie AG die Feststellung, ob für ihr Vorhaben der Errichtung eines Tunnels unter der LH 154 zur Verbindung der Abbaufelder "Biedermannsdorf IV" und "Biedermannsdorf II" in der KG Biedermannsdorf gem. § 3 Abs. UVP-G bei der Niederösterreichischen Landesregierung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Im Antrag wird ausgeführt, dass der Tunnel dem Transport vom Abbaufeld "Biedermannsdorf IV" zur Halde beim Ziegelwerk diene und eine reine verkehrstechnische Erschließung darstelle, durch die eine zusätzliche

Belastung der öffentlichen Straßen vermieden werden solle. Durch den Tunnel verändere sich weder die Lage noch die Größe der beiden bereits genehmigten Abbaufelder.

1.2. Die Niederösterreichische Landesregierung stellte mit dem angefochtenen Bescheid fest, dass für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Sie begründete ihren Bescheid im Wesentlichen wie folgt:

Durch den Bau des Tunnels werde zwischen den Abbaufeldern Biedermansdorf II und IV ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang hergestellt. Da die beiden Betriebsstätten in einem direkten sachlichen Zusammenhang (Gewinnung von Rohstoffen) stünden, beide Betriebsstätten von der Antragstellerin betrieben würden und unter den selben Anlagentyp nach Anhang 1 des UVP-G fielen, werde durch die Errichtung des Tunnels eine einheitliche Betriebsanlage hergestellt. Die Herstellung der durch diesen Tunnel geschaffenen einheitlichen Anlage sei als Änderung der bestehenden Anlage Abbaufeld Biedermansdorf II um 8 ha zu qualifizieren. Durch Überschreitung von 50 % des Schwellenwertes in Anhang 1 des UVP-G und 25 % der Kapazität der bestehenden Anlage werde der Tatbestand des § 3 Abs. 4 Z 2 UVP-G erfüllt. Die Errichtung des Tunnels sei daher UVPpflichtig.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Antragstellerin fristgerecht Berufung. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass durch den Tunnel die bestehende Anlage Abbaufeld Biedermansdorf II nicht geändert werde. Für den Tagbau an diesem Abbaufeld wäre die Untertunnelung der LH 154 irrelevant, durch die Untertunnelung werde die Kapazität dieses Abbaufeldes nicht erhöht. Die Untertunnelung führe auch nicht dazu, dass die Abbaufelder Biedermansdorf II und Biedermansdorf IV zu einer "größeren Einheit" zusammengeführt würden, weil sich durch die Untertunnelung nichts an der Abbaukapazität der beiden Abbaufelder ändere. Auch habe die Untertunnelung keinerlei negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Interessen der Anrainer, es werde vielmehr zu einer Verbesserung der Umweltsituation kommen. Es werde daher beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass festgestellt wird, dass die Errichtung des Tunnels keiner UVP bedarf; hilfsweise wird beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gab im Berufungsverfahren eine Stellungnahme dahingehend ab, dass der geplante Tunnel nicht der "offenen Fläche" im Sinn des Anhanges 1, Z 17 und 20 UVP-G zuzuzählen sei und daher keine Änderung des Rohstoffabbauvorhabens im Abbaufeld "Biedermansdorf II", sondern ein selbständiges Vorhaben darstelle, für das nach dem UVP-G keine UVP erforderlich sei.

Alle Parteien des Verfahrens haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

2. Der Umweltsenat hat - ausgehend von nachfolgenden Feststellungen - erwogen:

Die Antragstellerin verfügt über bergrechtliche Bewilligungen zum Rohstoffabbau auf den Abbaufeldern Biedermansdorf II (Gst. Nr. 1096 und 1097) und Biedermansdorf IV (Gst. Nr. 1076, 1078 und 1079) in der KG Biedermansdorf. Der Abbau auf dem Abbaufeld Biedermansdorf II gilt auf Grund der Vormerkung der Gewinnungsbewilligung vom 14. Dezember 1992 durch die Berghauptmannschaft Wien, GZ 12.220/17/91, gemäß § 238 Berggesetz 1975 i.d.F. BGBl. Nr. 219/1996 als bewilligt (Weitergeltung gem. § 218 MinroG). Die Größe des Abbaufeldes beträgt 28,9 ha, wobei die offene Fläche nicht begrenzt ist. Der Abbau auf dem Abbaufeld Biedermansdorf IV wurde mit Bescheid der Berghauptmannschaft Wien vom 31. März 1998, GZ 12.220/8/98, gemäß § 100 Berggesetz 1975 i.d.F. BGBl. Nr. 219/1996 bewilligt. Die Größe des Abbaufeldes beträgt ca. 20 ha, im Bescheid ist eine maximal offene Fläche von 8 ha festgelegt.

Die beiden Abbaufelder sind nur durch die Landesstraße LH 154 getrennt. Nunmehr soll für den Abtransport abgebauten Materials zur Halde beim Ziegelwerk ein ca. 6 m breiter, ca. 7 m hoher und ca. 47 m langer Tunnel errichtet werden, der eine Verbindung zwischen den Abbaufeldern schafft. Durch diesen Tunnel verändern sich weder Lage noch Größe der Abbaue in den beiden Abbaufeldern. Es tritt durch die Errichtung des Tunnels keine Kapazitätserweiterung ein.

Bei der rechtlichen Beurteilung des Sachverhaltes ist im Wesentlichen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1, 3, 4 und 6 sowie der Z 17 des Anhanges 1 UVP-G auszugehen, die wie folgt lauten:

"§ 3. (1) Vorhaben, bei denen auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und die im Anhang 1 angeführt sind, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

...

(3) Für die im Anhang 1 angeführten Vorhaben und die dort festgelegten Änderungen dieser Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

(4) Für Änderungen einer im Anhang 1 angeführten bestehenden Anlage ist, sofern nicht Abs. 3 anzuwenden ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann durchzuführen, wenn

1. durch die Änderung der Schwellenwert nach Anhang 1 erstmals überschritten wird und
 - a) durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung der bestehenden Anlage um mindestens 50 % erfolgt oder
 - b) die Summe der kapazitätserweiternden Änderungen innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung 50 % des im Anhang 1 festgelegten Schwellenwertes überschreitet;
2. bei bestehenden Anlagen mit bereits über dem Schwellenwert nach Anhang 1 liegender Kapazität das Änderungsprojekt unter Einrechnung der kapazitätserweiternden Änderungen innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung 50 % des im Anhang 1 festgelegten Schwellenwertes überschreitet und durch die Änderung eine Kapazitätserweiterung um mindestens 25 % erfolgt;
3. bei der Änderung einer bestehenden Anlage, für die im Anhang 1 kein Schwellenwert festgelegt wurde, das Änderungsprojekt unter Einrechnung der kapazitätserweiternden Änderungen innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens 50% des ursprünglich genehmigten Umfangs überschreitet.

...

(6) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder eines Umweltsenates innerhalb von drei Monaten mit Bescheid festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkende Behörde, der Umweltsenat und die Standortgemeinde.

...

ANHANG 1

UVP-PFLICHTIGE ANLAGEN

...

17. Rohstoffgewinnung

- a) im Untertagebau mit
 - einem Flächenbedarf für zusammenhängende obertägige Bergbauanlagen von mindestens 10 Hektar oder
 - einer Senkung der Oberfläche von mindestens 3 m;
- b) im Tagbau mit
 - einer Gewinnung von mindestens 1 Million Tonnen pro Jahr oder
 - einer offenen Fläche von mindestens 10 Hektar"

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 UVP-G sind nur solche Vorhaben einer UVP nach dem 2. Abschnitt des UVP-G zu unterziehen, die in Anhang 1 angeführt sind. Änderungen solcher Vorhaben sind UVP-pflichtig, soweit sie in Anhang 1 festgelegt sind oder von § 3 Abs. 4 UVP-G erfasst werden.

In Übereinstimmung mit der im angefochtenen Bescheid von der Niederösterreichischen Landesregierung vertretenen Ansicht ist davon auszugehen, dass der Bau eines Tunnels im Zusammenhang mit einer Rohstoffgewinnung, wie er im Feststellungsantrag vorgesehen ist, für sich allein gesehen keine UVP-pflichtige Anlage gemäß Anhang 1 des UVP-G darstellt. Eine derartige Änderung einer bestehenden Rohstoffgewinnung im Tagbau ist dort nicht genannt.

Bei den von § 3 Abs. 4 UVP-G umfassten Änderungen von Rohstoffabbauen handelt es sich jedoch nur um solche, die selbst eine Kapazitätserhöhung darstellen. Aus der Bestimmung des § 3 Abs. 4 UVP-G geht nämlich hervor, dass die dort angeführten Änderungstatbestände unmittelbar an den Begriff der „Kapazitätsausweitung“ anknüpfen.

Im vorliegenden Fall kommt es durch die Errichtung eines Tunnels zwischen zwei Abbaufeldern, die nur durch eine Landesstraße getrennt sind, zu keiner Kapazitätsausweitung, weshalb die Bestimmung des § 3 Abs. 4 UVP-G hier nicht anwendbar ist. Im Übrigen wird durch das Vorhaben im Ergebnis nach übereinstimmender

Auffassung der Parteien des Feststellungs-verfahrens wie auch des Umweltsenates keine nennenswerte Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 1 UVP-G genannten Schutzgüter bewirkt.

Durch diese Entscheidung wird keine Aussage dazu getroffen, ob die Rohstoffgewinnung im Abbaufeld "Biedermansdorf IV" eine Änderung der bisherigen Rohstoffgewinnung der Antragstellerin darstellt, ob dafür allenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und ob eine Genehmigung des Tunnels Auswirkungen auf die bereits erfolgte Genehmigung der Rohstoffgewinnung im Abbaufeld Biedermansdorf IV angesichts des § 3 Abs. 7 UVP-G hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit, binnen sechs Wochen ab Zustellung dieses Bescheides Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Einbringung einer derartigen Beschwerde bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes.